

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PEREGRINE  
TECHNOLOGIES GMBH**

**1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) werden von der Peregrine Technologies GmbH, Saarstraße 20a, 12161 Berlin („Peregrine“) verwendet. Peregrine hat sich auf künstliche Intelligenz im Bereich Verkehr konzentriert und KI-basierte Software für Verkehrsvideoanalysen entwickelt, welche Peregrine gemeinsam mit notwendiger Hardware vertreibt und damit verbundene Dienstleistungen anbietet.

1.2. Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen Peregrine und Kunden von Peregrine („Kunde“) sind ausschließlich diese AGB (neben der unten definierten Auftragsbestätigung). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

**2. Angebote und Vertragsabschluss**

2.1. Peregrine kann eine Bestellung des Kunden innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Die Auftragsbestätigung enthält die bestellten Produkte und die bestellte Dienstleistung, den Gesamtwert der Bestellung, die Zahlungsanweisung und die Kontoinformationen („Auftragsbestätigung“).

2.2. Die von Peregrine selbst abgegebenen Angebote sind Änderungen vorbehalten und unverbindlich, es sei denn, Peregrine hat diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

**3. Vertragsgegenstand**

3.1. Vertragsgegenstand können (i) die Miete der für den Betrieb der Peregrine-Software erforderlichen Hardware einschließlich Betriebssystemsoftware in vereinbarter Zahl, (ii) die Einräumung entsprechender Lizenzen für die Peregrine-Software (die Hard- und Software gemeinsam die „Vertragsprodukte“) und (iii) damit zusammenhängende Dienstleistungen, jeweils zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkt, sein. Die Einzelheiten ergeben sich jeweils aus der Auftragsbestätigung.

3.2. Die Technologie wird in Fahrzeugen des Kunden integriert und erfasst Verkehrsdaten als Bildmaterial und wertet die Daten zur Qualitätssicherung für den Kunden aus. Damit können dem Kunden insbesondere Risikosituationen aufgezeigt werden.

3.3. Für die ausgelieferten Vertragsprodukte erhält der Kunde die von Peregrine vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).

3.4. Die Einrichtung der technischen Betriebsbereitschaft durch Peregrine ist ebenfalls

Bestandteil dieses Vertrages und wird gesondert vergütet. Diese umfasst die Installation der Peregrine-Software auf dem Hardwaregerät. Weitere Leistungen von Peregrine (Installation im Fahrzeug, Beratung, Einweisung, Schulung) sind ggf. gesondert zu vereinbaren.

3.5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von den Vertragsprodukten oder der Dokumentation entfernt oder verändert werden.

**4. Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabe**

4.1. Die Vertragsdauer richtet sich nach dem gewählten Vertragsmodell wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt (die „Vertragslaufzeit“). Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die vertraglich geschuldete Vergütung nicht fristgerecht leistet und die ausstehende Vergütung einen Betrag von mehr als zwei Monatsvergütungen erreicht.

4.2. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per Email).

4.3. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Vertragsprodukte unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an Peregrine zurückzugeben. Weiter sind die Parteien nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, auf Verlangen der anderen Partei alle in Ziffer 10 genannten vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.

**5. Lizenzbedingungen**

5.1. Der Kunde erwirbt an den ausgelieferten Vertragsprodukten sowie an der Dokumentation kein Eigentum oder sonstige Rechte mit Ausnahme der in den als **Anlage 1** beigefügten Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte für die Vertragslaufzeit.

5.2. Verstößt der Kunde gegen die Lizenzbedingungen, ist Peregrine zu einer sofortigen Beendigung der Hardware-Miete und zum Rückruf sämtlicher eingeräumter Lizenzen berechtigt.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, für die Nutzungszeit sorgsam mit den Vertragsprodukten umzugehen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Vertragsprodukte zu bearbeiten oder zu modifizieren.

**6. Lieferung, Gefahrübergang, höhere Gewalt**

6.1. Die Lieferung erfolgt an die inländische Anschrift des Kunden. Lieferkosten trägt der Kunde. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und können daher um bis zu drei Tage überschritten werden, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist.

- 6.2. Mit Übergabe der Vertragsprodukte an den Kunden oder das Transportunternehmen, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt, haftet der Kunde für deren Verlust, Beschädigung oder zufälligen Untergang. Der Kunde hat die Vertragsprodukte gegebenenfalls gegen diese Risiken zu versichern. Peregrine wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine Frachtversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.
- 6.3. Zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Kunde sicherzustellen, dass die Lieferung der Vertragsprodukte der Bestellung entspricht und Peregrine den Empfang unverzüglich schriftlich zu bestätigen, oder Peregrine unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass die Lieferung nicht mit der bestätigten Bestellung übereinstimmt.
- 6.4. Peregrine ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist; (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist; und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 6.5. Höhere Gewalt oder bei Peregrine oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die Peregrine ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Vertragsprodukte zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die zugesagten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als neun (9) Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Vertragsprodukte in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich bei der Anmietung befinden.
- 6.7. Schäden an den Vertragsprodukten hat der Kunde Peregrine unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Schuldhaftige Unterlassung verpflichtet den Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens.
- 7. Vergütung, Anzahlung**
- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Gebühren gemäß Auftragsbestätigung. Hierbei werden monatliche Gebühren im Voraus beglichen.
- 7.2. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht anders angegeben ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
- 7.3. Die Einrichtungsgebühr wird mit Vertragsschluss und die laufenden Gebühren werden erstmals mit Bereitstellung der Vertragsprodukte berechnet. Soweit die Bereitstellung nicht am Monatsersten beginnt, wird das monatliche Nutzungsentgelt für den Rest des Monats anteilig berechnet, wobei jeder Tag der Nutzung mit 1/30 des monatlichen Preises abgerechnet wird.
- 7.4. Sofern nicht anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, werden die Gebühren mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung auf das dort angegebene Konto zu zahlen.
- 7.5. Ein von Peregrine nicht zu vertretender Untergang des Vertragsgegenstands nach Gefahrübergang auf den Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.
- 8. Kautions**
- 8.1. Für die gemietete Hardware leistet der Kunde eine Kautions in Höhe von EUR 20 pro Stück ab einer Stückzahl von 1.000. Die Kautions ist spätestens vierzehn (14) Tage vor der durch Peregrine angekündigten Lieferung fällig.
- 8.2. Peregrine zahlt die Kautions an den Kunden zurück, sobald der Kunde die Hardware vollständig zurückgegeben hat und Peregrine in angemessener Zeit geprüft hat, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 8.3. Peregrine ist berechtigt, sich wegen etwaiger Verschlechterungen der Hardware, die nicht allein Ergebnis der vertragsgemäßen Nutzung der Hardware ist, oder wegen ausstehender Vergütungen aus der Kautions zu befriedigen.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Die Vertragsprodukte entsprechen im Wesentlichen der Produktbeschreibung nach Produktdokumentation.
- 9.2. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung in Mietverträgen. Die Regelungen in § 536b BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme) und in § 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Vermieter) finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters) soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, sofern kein Fall der Ziffer 8.1 vorliegt.
- 9.3. Im Übrigen finden die Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung
- 9.4. Der Kunde wird Peregrine Mängel der Vertragsprodukte unverzüglich und mindestens in Textform melden und Peregrine bei der Beseitigung etwaiger Mängel unterstützen, z.B. durch Fehlerberichte oder die Bereitstellung von Informationen, die Peregrine helfen können, Fehlerquellen zu finden, sofern der Kunde über solche verfügt.

9.5. Peregrine übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die mit dem Einsatz der Vertragsprodukte verbundenen geschäftlichen Erwartungen des Kunden realisieren.

9.6. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den in Ziffer 10 genannten Beschränkungen.

## 10. Haftung

10.1. Peregrine haftet für Schäden unbeschränkt

- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- (ii) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- (iii) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- (iv) im Umfang einer von Peregrine übernommenen Garantie.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Peregrine der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

10.3. Eine weitergehende Haftung von Peregrine besteht nicht. Insbesondere ist diese in den folgenden Fällen ausgeschlossen: Verwendung der Produkte für einen anderen als den vorgesehenen Zweck, Anwendung von unangemessener Gewalt gegen die Produkte, ungeeignete Umgebung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunde oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, thermische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - es sei denn, Peregrine hat diese nach dieser Ziffer 9 zu vertreten.

10.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Peregrine.

## 11. Koordination

Die Vertragsdurchführung wird von den in der Auftragsbestätigung genannten Personen koordiniert.

## 12. Vertraulichkeit

12.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

12.2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

12.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- (i) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

12.4. Die Verpflichtungen der Regelungen dieser Ziffer 12 überdauern die Beendigung dieses Vertrags um drei (3) Jahre.

## 13. Datennutzung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Peregrine die im Rahmen der Nutzung der Vertragsprodukte beim Kunden erzeugten und an Peregrine automatisch übermittelten Daten ohne Personenbezug für eigene Zwecke, insbesondere für die Nutzungsanalyse und die Optimierung der Peregrine-Software zeitlich und räumlich unbegrenzt nutzt. Die Zustimmung bleibt von der Beendigung des Vertrages unberührt.

## 14. Referenzvereinbarung

14.1. Der Kunde erklärt sich bereit, auf der Internetpräsenz, in Firmenpräsentation und im Rahmen von Angeboten von Peregrine jeweils zeitlich unbegrenzt als Referenz genannt zu werden, um auf die gemeinsame wirtschaftliche Beziehung hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist Peregrine berechtigt, die Unternehmenskennzeichnung und / oder das Firmenlogo des Kunden zu nutzen, eine Verlinkung zur Internetpräsenz des Kunden zu erstellen, kurz erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit besteht und eine ausführliche Referenz zu erstellen und nach Freigabe durch den Kunden auf den Internetpräsenzen von Peregrine zu veröffentlichen.

14.2. Der Kunde erklärt, Inhaber dieser Rechte zu sein. Folgen, die sich aus der zweckgebundenen Nutzung der Firmierung und / oder des Logos ergeben, können Peregrine nicht zur Last gelegt werden.

14.3. Diese Gestattung kann jederzeit und ohne Nennung von Gründen teilweise oder in ihrer Gesamtheit zurückgezogen werden.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden zumindest per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleiben die ursprünglichen Regelungen anstatt der Änderung unverändert bestehen. Peregrine hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von [6] Monaten zu kündigen.

15.2. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

15.3. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Peregrine mindestens in Textform keine seiner Ansprüche oder Rechte aus dem Vertrag abtreten oder übertragen.

15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

## Anlagen

Anlage 1 (Nutzungsbedingungen Software)

## Anlage 1

### Nutzungsbedingungen Software

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Nutzungsbedingungen gelten ergänzend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Peregrine („AGB“).
- 1.2. Die Nutzungsbedingungen gelten für Softwareleistungen über die Peregrine App („App“), die der Kunde vorinstalliert auf der von ihm von Peregrine bezogenen Hardware, wie unten weiter ausgeführt, erhält oder die dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt wird („Software“ oder „Service“).
- 1.3. Die Software kann nur gemeinsam mit der von Peregrine zur Verfügung gestellten Hardware verwendet werden.

#### 2. Bereitstellung und Rechteeinräumung

- 2.1. Peregrine bietet den Kunden die Nutzung der Software zur Erfassung und Verwertung von individuellen Verkehrsdaten gemäß dieser Nutzungsbedingungen und Auftragsbestätigung („Beschreibung Vertragsprodukte“). Der Kunde erhält dabei Zugriff auf die Software durch Freischaltung nach Eingabe von Login-Daten, die Peregrine dem Kunden zur Verfügung stellt. Details hierzu sind in Ziffer 6 geregelt.
- 2.2. Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum im Zusammenhang mit der Software verbleiben bei Peregrine, soweit sie dem Kunden nicht ausdrücklich nach diesen Nutzungsbedingungen eingeräumt werden.
- 2.3. Die erfolgreiche Registrierung für die Software und Zahlung der vereinbarten Vergütung vorausgesetzt, und soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist, räumt Peregrine dem Kunden das weltweite, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht ein, die Software für die vereinbarte Vertragsdauer und vorbehaltlich dieser Nutzungsbestimmungen zu nutzen; der Kunde nimmt die Rechteeinräumung an (die „Lizenz“).
- 2.4. Der Umfang der Lizenz bestimmt sich nach diesen Nutzungsbedingungen. Die Lizenz wird als Bestandteil des vom Kunden bei Peregrine erworbenen Hard- und Software Package erworben und erlaubt dem Kunden die Nutzung der Software zur Anwendung in einem Fahrzeug.
- 2.5. Nach dem Ende der Laufzeit der erworbenen Lizenz, bleibt der Kunde für einen Übergangszeitraum von acht (8) Wochen berechtigt, die von der Software erfassten Daten einzusehen. Danach wird sein Zugriff auf das Konto gesperrt.
- 2.6. Soweit der Kunde neue Versionen, Updates, Upgrades, Patches, Weiterentwicklungen oder andere Änderungen der Software erwirbt, gelten hierfür ebenfalls diese Nutzungsbedingungen.
- 2.7. Dem Kunden ist bewusst, dass die Software Open-Source Komponenten enthält und dass diese Komponenten den jeweiligen Open-Source-Lizenzen unterliegen, die auf der Webseite oder als Teil der Software oder durch entsprechende Anfrage an Peregrine verfügbar sind.
- 2.8. Der Kunde hat die Software in Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck der Software, den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und

im vereinbarten Umfang zu nutzen. Insbesondere darf der Kunde die Software nicht

- ändern, dekompilieren, disassemblieren, rekonstruieren oder in sonstiger Art und Weise bearbeiten;
- vervielfältigen;
- nutzen, um eine konkurrierende Softwarelösung zu entwickeln oder einem Dritten dabei zu helfen;
- zur Verbreitung von illegalen und/oder rechtsverletzenden Inhalten verwenden; und/oder
- verkaufen, verlizenzieren, vermieten, übertragen oder in einer anderen Art und Weise kommerziell verwerten oder Dritten zugänglich machen.

- 2.9. Für den Fall eines Verstoßes des Kunden gegen diese Ziffer 2 fallen sämtliche nach diesen Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte automatisch an Peregrine zurück. Eine danach weitergehende Verwendung der Software durch den Kunden stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.
- 2.10. Supportleistungen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen umfassen die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind.

#### 3. Nutzungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Nutzung der Software setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages bzw. die Akzeptanz dieser Nutzungsbedingungen voraus.
- 3.2. Der Kunde muss die in der Produktbeschreibung enthaltenen technischen Voraussetzungen für die Software beachten, insbesondere wird eine (stabile) Verbindung zum Internet benötigt.

#### 4. Kundenpflichten; Einrichtung eines Kundenkontos; Kundendaten

- 4.1. Zur Nutzung der Cloud-Device-Management-Software muss der Kunde über die Plattform zunächst sein von Peregrine eingerichtetes Kundenkonto aktualisieren und hierfür ein neues Passwort wählen. Bei dem Benutzernamen und dem Passwort handelt es sich um Daten, die der Kunde persönlich und vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht mitteilen darf. Das Passwort sollte regelmäßig über die Einstellungen im Kundenkonto geändert werden. Im Kundenkonto können sämtliche Lizenzen des Kunden verwaltet werden.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die bei Einrichtung des Kundenkontos abgefragten Angaben wahrheitsgemäß zu beantworten und Peregrine Änderungen dieser unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich, Peregrine bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- 4.4. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung der Daten und der bei Vertragsabwicklung überlassenen Unterlagen obliegt dem Kunden.
- 4.5. Der Kunde hat Zugänge zur Cloud-Device-Management-Software nur an berechnete Mitarbeiter zuzulassen („Nutzer“). Die Nutzer sind im Administrationsbereich der Software zu registrieren. Die Nutzer sind Erfüllungsgehilfen des Kunden (§ 278 BGB). Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten den Zugang zu

einem in seinem Namen eröffneten Kundenkonto zu gewähren bzw. den Service Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und unter Einhaltung der Textform etwas anderes vereinbart haben.

## **5. Datenschutz; Kundendaten**

- 5.1. Peregrine wird im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Erfordernisse (insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen) beachten. Details zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Peregrine <https://peregrine.ai/privacy-policy/>.
- 5.2. Der Kunde ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dieser über den Service an Peregrine übermittelt, verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde etwaige erforderliche Einwilligungen von Einzelpersonen bzgl. der Verarbeitung ihrer Daten einholen.
- 5.3. Sofern notwendig, werden der Kunde und Peregrine eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß der von Peregrine zur Verfügung gestellten Vorlage abschließen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Es gelten die Schlussbestimmungen der AGB.

*Stand: 16 Oct 2023*